

Sitzung vom 23. September 1992

2919. Anfrage

Kantonsrat Bruno Bösel, Wädenswil, hat am 28. Juni 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Am Seeufer der kantonalen Liegenschaft Schlossgut Au, welche der Kanton seit geraumer Zeit besitzt, sind im Abstand von jeweils 25 m noch Verbotsschilder aus vergangenen Tagen aufgestellt mit folgendem Wortlaut:

Verbot !

Das Landen von Schiffen sowie das Betreten des Gutes ist bei Polizeibusse verboten.
Horgen, den 2. Juli 1903

Das Bezirksgericht

Am Badehäuschen, welches ebenfalls noch zum Schlossgut gehört, sind sogar drei Schilder von ca. 60 x 50 cm montiert. Das Anlanden mit Schiffen an der kantonalen Liegenschaft ist aus verschiedenen Gründen wie untiefes Wasser, Schilfbestände und Uferbefestigungsmauern kaum möglich. Nach meinem Wissen ist eine solche Beschilderung, in der Art wie am Schlossgut Au, nirgendwo sonst am Zürichsee anzutreffen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat meine Meinung, dass die Beschilderung im Widerspruch zur heutigen Zutrittsregelung für die Öffentlichkeit steht?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass diese Schilder die schöne Uferlandschaft des Schlossgutes verschandeln?
3. Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, die Verbotsschilder am Ufer zu entfernen und das Badehäuschen (welches an Private vermietet ist) neu mit dem offiziellen Schifffahrtszeichen "Anlegen verboten" zu beschildern?
4. Kann der Regierungsrat sich meiner Meinung anschliessen, dass die derzeitige Beschilderung heutigem Zeitgeist widerspricht?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Bruno Bösel, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Uferanstoss des Landgutes Schloss Au soll gemäss dem verabschiedeten Nutzungskonzept soweit möglich renaturiert und mit einem Schilfschutzzaun versehen werden. Dies wird auch ein Anlegeverbot für Schiffe erfordern. Zurzeit ist die Projektierung der Parkrenovation in Bearbeitung. Es ist deshalb noch unbestimmt, ob der tagsüber der Öffentlichkeit über das bestehende Wegnetz zugängliche Park durch einen öffentlichen Zugang vom See her ergänzt werden kann und ob sich ein solcher Zugang mit den Interessen des Uferschutzes vereinbaren lässt.

Bis bauliche Uferschutzvorkehrungen aufgrund der Detailplanung vorgenommen werden können, hat die Liegenschaftenverwaltung am 30. Juni 1992 als vorübergehende Massnahme beim Bezirksgericht Horgen ein generelles Festmacheverbot für Unberechtigte mit Wasserfahrzeugen aller Art beantragt. Das inzwischen verfügte Verbot wird demnächst an den seepolizeilich notwendigen Uferbereichen und am vermieteten Badehäuschen mit der Tafel A9 (Festmacheverbot) gemäss dem Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 8. November 1978 signalisiert werden. Diese Tafeln erhalten den Textzusatz "Privatrechtlich" und werden mit dem Hinweis auf die richterliche Verbotsverfügung und die Ahndung von

Zuwiderhandlungen ergänzt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Landschaftsbild nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Gleichzeitig wird die nostalgische Beschilderung von 1903 entfernt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi